

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1014

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1014, Rn. X

**BGH 5 StR 191/23 (alt: 5 StR 101/22) - Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Hamburg)**

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

**§ 44 StPO**

**Entscheidungstenor**

Dem Angeklagten wird auf seinen Antrag und auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Dezember 2022 gewährt.

Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Frist zur Begründung der Revision.

**Gründe**

1. Das Landgericht hat den Angeklagten auf der Grundlage eines bereits im ersten Rechtsgang rechtskräftig gewordenen 1  
Schuldpruchs wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit besonders schwerem Raub und  
gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen versuchter räuberischer Erpressung im zweiten Rechtsgang  
nunmehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Das Urteil ist am 21. Dezember  
2022 in Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers Rechtsanwalt E. verkündet worden. Die Wochenfrist des  
§ 341 Abs. 1 StPO lief damit am 28. Dezember 2022 ab. Die Revision ist für den Angeklagten erst am 4. Januar 2023  
durch Rechtsanwalt Ö. eingelegt worden.

1 Dieser hat zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zur Begründung dieses Antrags ausgeführt, 2  
der Angeklagte habe mit Rechtsanwalt E. im Anschluss an die Urteilsverkündung ein Gespräch geführt, in dem er ihn  
gebeten habe, gegen das Urteil Revision einzulegen. In der 52. Kalenderwoche habe er dann mehrfach - erfolglos -  
versucht, Rechtsanwalt E. telefonisch zu erreichen. Erst am 2. Januar 2023 habe er seinen jetzigen Verteidiger  
Rechtsanwalt Ö. aufgesucht und diesen gebeten, das Revisionsverfahren durchzuführen. In dem darauffolgenden  
Gespräch zwischen Rechtsanwalt Ö. und Rechtsanwalt E. sei offenbar geworden, dass trotz entsprechenden Auftrags  
keine Revision eingelegt worden sei.

2. Dem Angeklagten ist auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision 3  
gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Dezember 2022 zu gewähren (§ 44 StPO).

a) Der Angeklagte hat die Frist zur Einlegung der Revision (§ 341 Abs. 1 StPO) versäumt, weil der Schriftsatz mit der 4  
Revisionseinlegung vom 3. Januar 2023 erst am 4. Januar 2023 - formgerecht - beim Landgericht einging. Nach Ablauf  
der Revisionseinlegungsfrist am 28. Dezember 2022 war das Rechtsmittel damit verfristet.

b) An dieser Frist säumnis traf den Angeklagten, wie sein neuer Verteidiger fristgerecht vorgetragen hat und wie im 5  
Verfahren hinreichend glaubhaft gemacht worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StPO), allerdings kein Verschulden. Nach der  
schriftsätzlichen Erklärung seines Instanzverteidigers war es auf dessen Verschulden zurückzuführen, dass die Revision  
nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

c) Die versäumte Handlung hat der neue Verteidiger frist- und formwirksam nachgeholt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO). 6

3. Da das Landgericht bereits ein vollständiges (und nicht nach § 267 Abs. 4 StPO nur ein abgekürztes) Urteil abgefasst 7  
hat, das zudem wirksam zugestellt worden ist, bedarf es keiner Rückgabe der Akten an das Landgericht zur Ergänzung  
der Urteilsgründe oder zur Zustellung des Urteils (vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2022 - 5 StR 328/22 mwN).  
Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Frist zur Begründung der Revision (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juni  
2019 - 5 StR 18/19).